

►► **Lichtsysteme-Lichtplatten/Lichtfirst Produktübersicht**

Fachgroßhandel
April 2025



**Produktpreisliste
2025**



Als Deutschlands erster Hersteller von Lichtplatten aus PVC-hart verfügen wir über ein hohes Maß an Erfahrung bei der Fertigung von Lichtplatten und bieten damit optisch attraktive Lösungen von höchster Qualität für Anwendungen in Stadt, Land und Industrie.

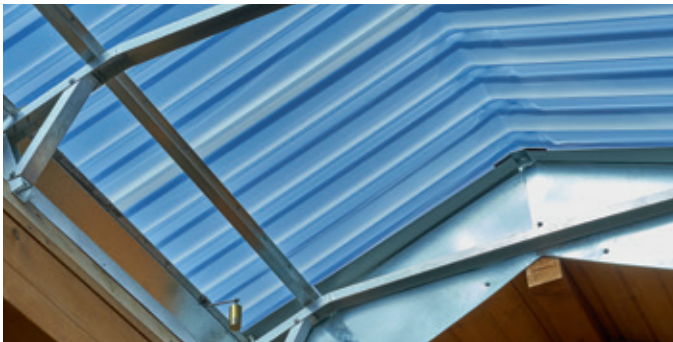


Viel Licht von oben

Mit einer Lichtdurchlässigkeit von mindestens 85 % bieten die Rhenoplast® Lichtplatten dauerhaft hohe Transparenz. Gleichzeitig sind sie besonders schlagzäh und natürlich Hagelschlag-getestet.

Maximale Flexibilität

Als passgenaue Standardprofile sind sie in Kombination mit herkömmlichen Bedachungsmaterialien wie z.B. Faserzementwellplatten oder anderen großformatigen Bedachungsmaterialien einsetzbar.



Effektiv und ökonomisch

Geringes Gewicht bei hoher Stabilität und schnelle Montage, das sind die wesentlichen Merkmale der Lichtsysteme von FDT. Dank hoher UV-Stabilisierung ist das Lichtsystem gegen Umwelteinflüsse wie UV-Strahlung, Ozon und sauren Regen bestens gerüstet. Zudem ist Rhenotop® form- und wetterstabil sowie hagelschlag-getestet.

Unser Kundenservice

Bei Fragen zu unseren Lichtsystemen steht Ihnen unser Kundenservice gern zur Verfügung:

Wir sind für Sie erreichbar:

Telefon 06 21-85 04-3 01

E-Mail lichtsysteme-ma@holcim.com

Inhaltsverzeichnis

Rhenoplast®

Lichtplatten, Standardprofile

Lichtplatten, Trapezprofile

Lichtplatten, Individualprofile

S. 4

S. 5

S. 5

S. 6

Rhenolight®

S. 7

Zubehör Rhenoplast und Rhenolight

Rhenoplast Bohrer

Rhenoplast Abdeckband

Abstandsset

S. 8

S. 8

S. 8

Rhenotop®

S. 9

Rhenalux®

S. 10

Rhenalux regumatic Klappenkonstruktion

S. 11

Rhenalux VarioFirst

S. 12

Rhenalux AeroFirst

S. 12

Allgemeine Hinweise

Logistik | Allgemeine Hinweise

S. 13

Rechtliche Hinweise

S. 13

Allgemeine Lieferbedingungen

S. 14



Qualität – Made in Germany

Alle unsere FDT Lichtplatten werden in Deutschland hergestellt. Und darauf legen wir großen Wert, da wir dadurch TOP Qualität garantieren. Jedes Produkt entspricht unseren hohen Ansprüchen – und erfüllt somit auch Ihre Erwartungen.

Lichtsysteme | Rhenoplast®

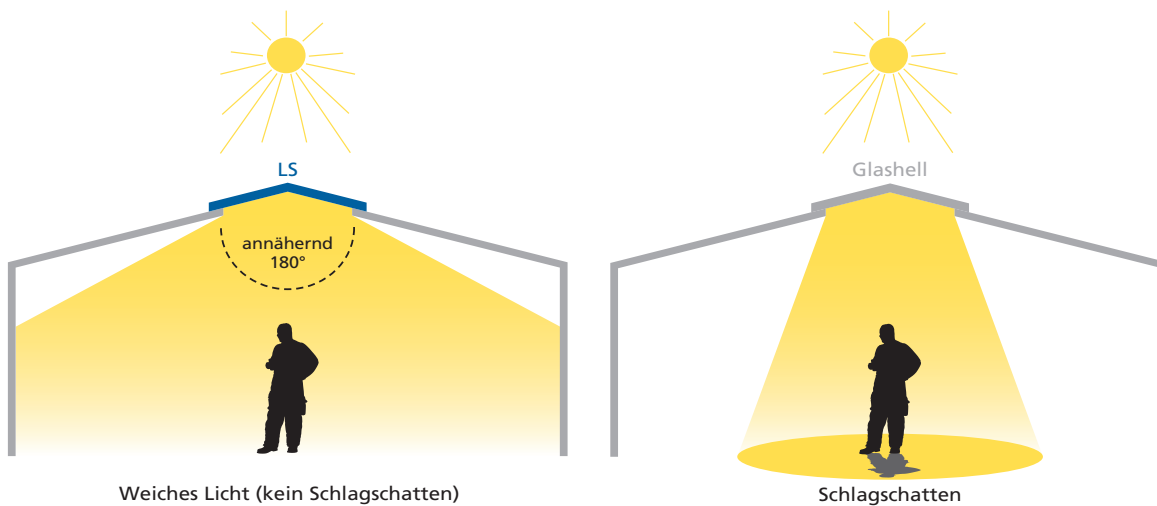
Rhenoplast®

Rhenoplast sind profilbreite Lichtplatten für die Belichtung durch Dach und Wand. Mit einer hohen UV-Stabilisierung versehen, liegen ihre Stärken in exzellenter Lichtdurchlässigkeit und erhöhter Schlagzähigkeit. Garantiert. Rhenoplast ist extrem witterungsbeständig, Hagelschlag-getestet, chemikalienbeständig und schwer entflammbar (B1) nach DIN 4102.

Rhenoplast ist mit allen gängigen Bedachungsstoffen kombinierbar. Selbstverständlich steht ein umfangreiches Lieferprogramm für die unterschiedlichsten Stahl- und Alutrapezprofile zur Verfügung, inklusive Sonderprofilen für Systemdächer. Insgesamt sind es mehr als 60 Profiltypen.



Der Effekt der Lichtstreuung (LS)



Rhenoplast LS-Lichtplatten

Rhenoplast LS-Lichtplatten haben die gleichen positiven Materialeigenschaften wie alle Rhenoplast Lichtplatten. Durch eine spezielle Rezeptur streuen sie das Licht extrem stark und sind praktisch blend- und schlagschattenfrei.

Natürliches Licht ist das gesündeste Licht und für die Ausleuchtung eines jeden Gebäudes wichtig – atmosphärisch und klimatisch. Sowohl Menschen als auch Tiere sind in hohem Maße auf natürliches Licht angewiesen. Nicht nur in der freien Natur,

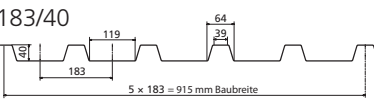
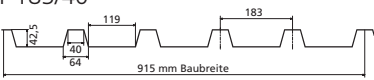
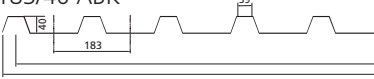
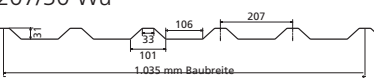
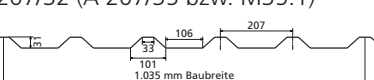
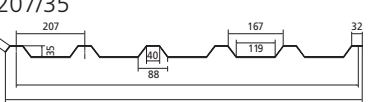
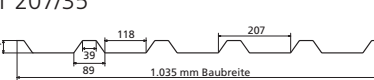
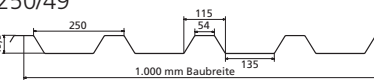
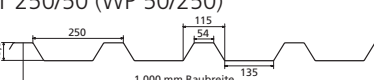
sondern auch an ihren Wirkungsstätten. So oder so muss die Maxime bei der Gebäudeplanung lauten: Möglichst viel helles und natürliches Tageslicht einfangen. An diesen Ansprüchen richtet FDT seine Lichtsysteme aus.

Rhenoplast, Rhenalux und Rhenotop sind optional in der LS-Ausführung erhältlich.

Lichtplatten, Standardprofile (Lieferbreite = Berechnungsbreite)

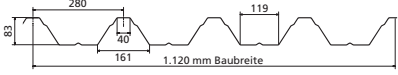
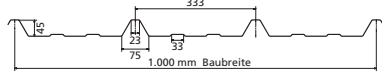
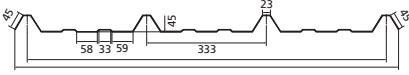
Profil	Form	Breite/ passend zu	Dicke (mm)	Baubreite (mm)	Lieferbreite (mm)	Preis glashell	Preis lichtstreuend
177/51		Welle 5	1,5	873	920	32,25 €/m ²	34,50 €/m ²
177/51		Welle 6	1,5	1.050	1.097	32,25 €/m ²	34,50 €/m ²
177/51		Welle 3 ¾	1,5	1.050	1.152	32,25 €/m ²	34,50 €/m ²
70/18		Schütte, Wiegmann, Aluform (Novelis)	1,2	980	1.020	26,10 €/m ²	27,95 €/m ²
76/18			1,2	990	1.050	26,10 €/m ²	27,95 €/m ²
76/18		Mass Dach Wand	1,2	990	1.100	26,10 €/m ²	27,95 €/m ²
76/18		Wurzer	1,2	1.068	1.100	26,10 €/m ²	27,95 €/m ²
76/18			1,2	1.064	1.125	26,10 €/m ²	27,95 €/m ²

Lichtplatten, Trapezprofile (Baubreite = Berechnungsbreite)

Profil	Passend zu	Dicke (mm)	Baubreite (mm)	Lieferbreite (mm)	Preis glashell	Preis lichtstreuend
183/40 	TKS, Fischer (alt), SAB, Salzgitter, Münker, VDB, Wurzer, Hoffmann u. a.	1,5 1,2	915	950	33,70 €/m ² 30,00 €/m ²	36,10 €/m ² 32,10 €/m ²
T 183/40 	Fischer (neu)	1,5 1,3	915	950	33,70 €/m ² 30,00 €/m ²	36,10 €/m ² 32,10 €/m ²
183/40 ABK ¹⁾ 		1,5	915	980	34,95 €/m ²	37,40 €/m ²
207/30 Wu 	Wurzer	1,5 1,2	1.035	1.075	32,80 €/m ² 29,20 €/m ²	35,10 €/m ² 31,30 €/m ²
207/32 (A 207/35 bzw. M35.1) 	ArcelorMittal, Münker	1,5 1,2	1.035	1.075	32,80 €/m ² 29,20 €/m ²	35,10 €/m ² 31,30 €/m ²
207/35 	TKS, Fischer (alt), SAB, Salzgitter, Münker, Schütte, Maas, Wurzer, Laukien, Hoffmann u. a.	1,5 1,2	1.035	1.080	32,80 €/m ² 29,20 €/m ²	35,10 €/m ² 31,30 €/m ²
T 207/35 	Fischer (neu), Wiegmann, VDB	1,5 1,2	1.035	1.080	32,80 €/m ² 29,20 €/m ²	35,10 €/m ² 31,30 €/m ²
250/49 	TKS, Wurzer, Salzgitter, SAB, Münker, VDB, Hoffmann u. a.	1,5 1,2	1.000	1.055	33,70 €/m ² 30,00 €/m ²	36,10 €/m ² 32,10 €/m ²
T 250/50 (WP 50/250) 	Fischer (neu), Wiegmann	1,5 1,2	1.000	1.055	33,70 €/m ² 30,00 €/m ²	36,10 €/m ² 32,10 €/m ²

¹⁾Optional erhältlich: Sonderlieferbreite 980 mm mit beidseitig ausgeformten Sicken.

Lichtplatten, Trapezprofile (Baubreite = Berechnungsbreite)

Profil	Passend zu	Dicke (mm)	Baubreite (mm)	Lieferbreite (mm)	Preis glashell	Preis lichtstreuend
	TKS, Salzgitter, Münker, SAB, VDB, ArcelorMittal, Fischer u. a.	1,5	1.120	1.155	38,95 €/m ²	41,95 €/m ²
	Wurzer, Maas, Laukien, Joris Ide (B), SAB Niederaula	1,5 1,2	1.000	1.043	33,35 €/m ² 25,90 €/m ²	35,65 €/m ² 31,85 €/m ²
		1,5	1.000	1.067	30,10 €/m ²	32,20 €/m ²

¹⁾Optional erhältlich: Sonderlieferbreite 1067 mm mit beidseitig ausgeformten Sicken.

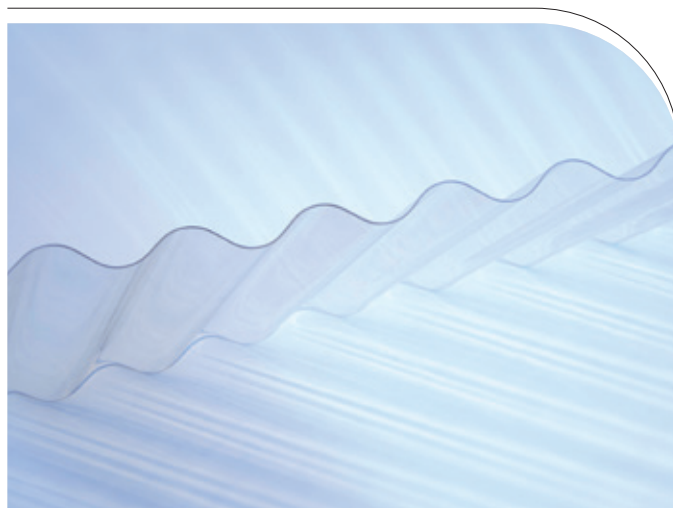
Lichtplatten, Individualprofile (Baubreite = Berechnungsbreite)

Profil	Passend zu	Dicke (mm)	Baubreite (mm)	Lieferbreite (mm)	Preis glashell	Preis lichtstreuend
30 KD (262/30)	SAB	1,5	1.050	1.150	32,80 €/m ²	35,10 €/m ²
75/20	Plannja, Maas, Laukien	1,2	900	975	29,80 €/m ²	31,85 €/m ²
100/40	Maas, Laukien	1,2	800	900	34,85 €/m ²	37,25 €/m ²
124/29	Aluform (Novelis)	1,5	992	1.021	34,85 €/m ²	37,25 €/m ²
125/20	Wurzer	1,5	1.000	1.040	33,35 €/m ²	35,65 €/m ²
125/20	Schütte	1,2	1.000	1.040	29,70 €/m ²	31,75 €/m ²
150/30	Corus	1,5	915	957	33,35 €/m ²	35,65 €/m ²
150/45	Maas, Aluform (Novelis)	1,5	900	943	36,20 €/m ²	38,75 €/m ²
150/50	Corus	1,5	750	790	34,50 €/m ²	36,90 €/m ²
153/30	Aluform	1,5	1.071	1.100	33,35 €/m ²	35,65 €/m ²
153/30	Schütte	1,2	918	980	29,70 €/m ²	31,75 €/m ²
167/40	Aluform (Novelis)	1,5	1.000	1.038	34,85 €/m ²	37,25 €/m ²
167/50	ehem. Novelis (Alcan)	1,5	1.000	1.055	34,50 €/m ²	36,90 €/m ²
177/55	Maas, Laukien, Aluform	1,5	885	1.015	32,25 €/m ²	34,50 €/m ²
180/50	Corus	1,5	900	951	34,50 €/m ²	36,90 €/m ²
183/39 (A 183/40 bzw. M 40.1)	ArcelorMittal, Münker	1,5	915	950	33,70 €/m ²	36,10 €/m ²
200/30	Wurzer	1,5	1.000	1.062	33,35 €/m ²	35,65 €/m ²
200/45	Aluform (Novelis)	1,5	1.000	1.042	34,85 €/m ²	37,25 €/m ²
212/80	Aluform	1,5	850	878	42,80 €/m ²	45,80 €/m ²
250/42	Aluform (Novelis)	1,5	1.000	1.050	36,20 €/m ²	38,75 €/m ²
250/50	Maas, Fischer (alt), Laukien	1,5	1.000	1.085	33,70 €/m ²	36,10 €/m ²
A 250/50	ArcelorMittal	1,5	1.000	1.040	33,70 €/m ²	36,10 €/m ²
333/39 (333/40)	ArcelorMittal, Hoffmann, Münker	1,5	1.000	1.048	32,80 €/m ²	35,10 €/m ²
Lichtbahn 65/305	Kalzip, Bemo Systems	1,5		305		auf Anfrage
Lichtelement 610	Kalzip, Bemo Systems	1,5		610		auf Anfrage

Rhenolight®

Die **Rhenolight Produktlinie** vereint ausgewählte Lichtplattenprofile als wirtschaftliche Ergänzung zu Rhenoplast. Rhenolight Produkte finden Einsatz im landwirtschaftlichen und privaten Bereich.

Rhenolight Lichtplatten sind klar, hoch lichtdurchlässig und schlagzäh. Garantiert. Sie sind witterungsbeständig und auch für Rhenolight gilt: Die Lichtplatten sind Hagelschlag-getestet, chemikalienbeständig und schwer entflammbar (B1) nach DIN 4102.



Rhenolight® (Lieferbreite = Berechnungsbreite)

Profil	Form	Breite/ passend zu	Dicke (mm)	Baubreite (mm)	Lieferbreite (mm)	Preis klar
177/51		Welle 5	1,5	873	920	auf Anfrage
177/51		Welle 6	1,5	1.050	1.097	auf Anfrage
177/51		Welle 3 ¾	1,5	1.050	1.152	auf Anfrage
70/18		Schütte, Wiegmann, Aluform (Novelis)	1,2	980	1.020	auf Anfrage
76/18			1,2	990	1.050	auf Anfrage
76/18		Mass Dach Wand	1,2	990	1.100	auf Anfrage
			1,2	1.068	1.100	auf Anfrage
76/18		Wurzer	1,2	1.064	1.125	auf Anfrage

Nicht mit LS lieferbar.

Lieferzeiten/Abnahmemengen auf Anfrage.

Lichtsysteme | Zubehör Rhenoplast und Rhenolight

Artikel-Nr.	Profil/Beschreibung	VPE	Durchmesser (mm)	Breite (mm)	Rollenlänge (mm)	Preis
-------------	---------------------	-----	------------------	-------------	------------------	-------

Rhenoplast Bohrer



Aufgrund materialbedingter Ausdehnung sind Rhenoplast Lichtplatten je nach Plattenlänge entsprechend vorzubohren (siehe auch unsere Rhenoplast-Montagehinweise). Erhältlich ist dafür der in jedes übliche Bohrfutter passende, spezielle Rhenoplast Bohrer in drei Größen: Durchmesser 10, 12 oder 14 mm. Auch für Rhenolight Lichtplatten verwendbar.

13 70 212			10			30,50 €/St.
13 70 213			12			30,50 €/St.
13 70 214			14			30,50 €/St.

Rhenoplast Abdeckband



Einseitig selbstklebendes, UV- und witterungsbeständiges Band zur Abdeckung dunkler Untergründe. Lagerstabilität: 12 Monate. Auch für Rhenolight Lichtplatten verwendbar.

13 70 220				50	33.000	10,20 €/Rolle
13 70 221				75	33.000	14,80 €/Rolle
13 70 222				100	33.000	19,50 €/Rolle

Abstandsset



Befestiger mit integrierter Distanzprezhülse.

Einmannmontage von oben, dadurch Zeitersparnis bis zu 50 %.

Einsetzbar bei Rhenoplast und Rhenolight Lichtplatten bei Plattenlängen bis 8 m.

13 90 700	Abstandsset 18 mm 4,8 × 50 für Holz-UK	100 St./Set				46,40 €/Set
13 90 701	Abstandsset 30 mm 6,0 × 75 für Holz-UK	100 St./Set				124,60 €/Set
13 90 702	Abstandsset 35 mm 6,0 × 90 für Holz-UK	100 St./Set				130,20 €/Set
13 90 703	Abstandsset 40 mm 6,0 × 90 für Holz-UK	100 St./Set				135,80 €/Set
13 90 704	Abstandsset 45 mm 6,0 × 100 für Holz-UK	100 St./Set				140,90 €/Set
13 90 705	Abstandsset 50 mm 6,0 × 100 für Holz-UK	100 St./Set				146,50 €/Set
13 90 706	Abstandsset 18 mm 5,5 × 50 für Stahl-UK	100 St./Set				71,00 €/Set
13 90 707	Abstandsset 30 mm 6,3 × 70 für Stahl-UK	100 St./Set				137,50 €/Set
13 90 708	Abstandsset 35 mm 6,3 × 85 für Stahl-UK	100 St./Set				142,50 €/Set
13 90 709	Abstandsset 40 mm 6,3 × 85 für Stahl-UK	100 St./Set				149,20 €/Set
13 90 710	Abstandsset 45 mm 6,3 × 85 für Stahl-UK	100 St./Set				155,40 €/Set
13 90 711	Abstandsset 50 mm 6,3 × 85 für Stahl-UK	100 St./Set				161,60 €/Set

Rhenotop®

Rhenotop ist ein Firstelement und kommt bevorzugt im Hallenbau und in der Überdachungsarchitektur zum Einsatz. Dafür spricht die Effektivität, denn Rhenotop erreicht mit ca. 90 % Lichtdurchlässigkeit beste Ausleuchtungswerte. Das Firstelement ist durchgehend UV-stabilisiert und sorgt für einen extremen Langzeitschutz gegen Umwelteinflüsse. Rhenotop ist dauerhaft formstabil, besonders schlagzäh und Hagelschlag-getestet. Zudem ist es exzellent lichtdurchlässig und schwer entflammbar (B1) nach DIN 4102.

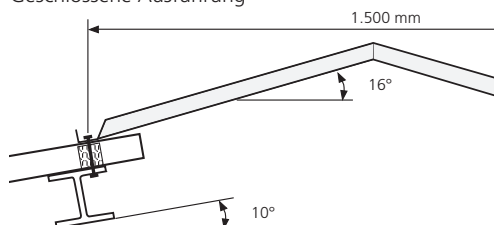
Praxisgerechte Technik

Die glashellen oder wahlweise lichtstreuenden (LS) Lichthauben werden in vielen Einsatzgebieten von Industrie und Landwirtschaft genutzt, z. B.:

- Industriehallen
- Reithallen und Nebengebäude
- Sporthallen
- Parkplatzüberdachungen
- Produktions- und Lagerhallen

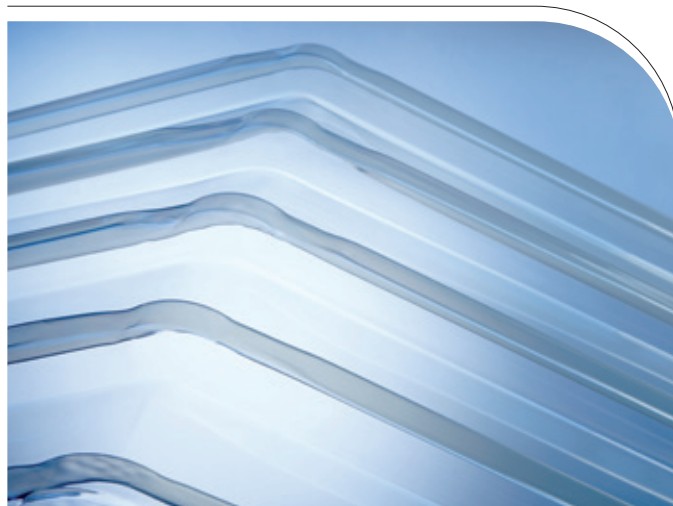
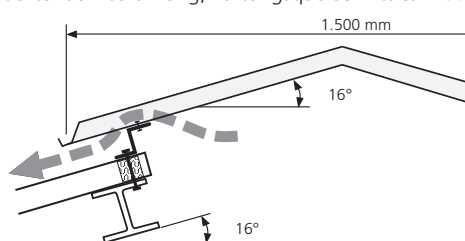
Rhenotop 1500

Geschlossene Ausführung



Rhenotop 1500

Entlüftende Ausführung, Lüftungsquerschnitt ca. 280 cm²/m

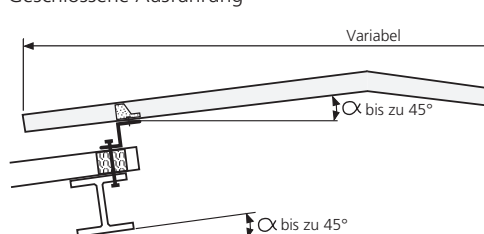


Vorteile

- Stabiles, selbsttragendes Firstelement
- Variabel in der Breite und Dachneigung
- Korrosions- und alterungsbeständig
- Einsetzbar als abdichtender oder entlüftender First
- Schnelle, einfache Montage – bei Rhenotop VarioFirst auf Wunsch mit den neuen Abstandssets 40 mm

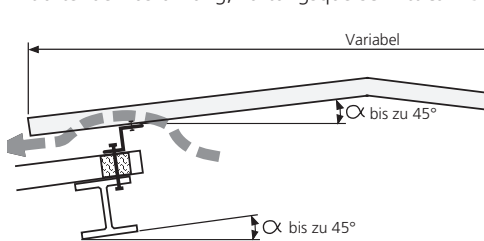
Rhenotop VarioFirst

Geschlossene Ausführung



Rhenotop VarioFirst

Entlüftende Ausführung, Lüftungsquerschnitt ca. 234 cm²/m



Rhenotop® (Baulänge = Berechnungsbreite)

Typ	Baubreite (mm)	Lieferbreite (mm)	Baulänge (mm)	Lieferlänge (mm)	Ausführung	Preis
1500	1.500	1.535	2.310	2.520	glashell	100,40 €/m
VarioFirst – objektbezogen –			915	980	glashell	auf Anfrage
Profilleiste für geschlossene Ausführung				1.830	glashell	9,70 €/m
Z-Profil aus Aluminium				6.000		15,10 €/m

Optional: Rhenotop ist in der LS-Ausführung erhältlich.

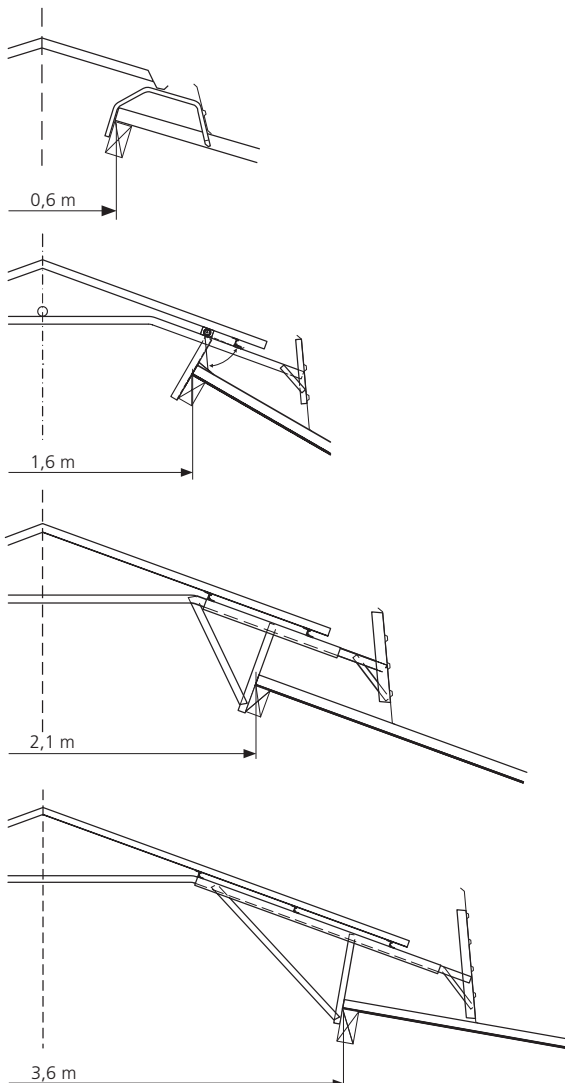
Rhenalux®

Rhenalux ist ein Belichtungs- und Entlüftungssystem für den Einbau in Ställen und Reitanlagen. In diesen Gebäudetypen wirkt der Kombi-Effekt von Rhenalux. Natürliches Tageslicht wird generiert, gleichzeitig verbrauchte Luft schnell abgeführt. Rhenalux ist hoch UV-stabilisiert und dadurch resistent gegen widrige äußere Einflüsse. Dadurch bleibt das System langfristig hochtransparent. Zudem ist es besonders schlagzäh, Hagelschlag-getestet und schwer entflammbar (B1) nach DIN 4102. Rhenalux ist in mehreren Ausführungen erhältlich: in der Standardausführung und als VarioFirst, AeroFirst sowie in der stufenlosen Abluftregulierung regumatic.



Praxisgerechte Technik

Das Rhenalux Lichtfirstsystem kann in allen Dachausführungen eingesetzt werden. In der Firstlänge praktisch unbegrenzt, für Firstpfettenabstände von 30 cm bis über 3,6 m und Dachneigungen von 10° bis 45°.



Rhenalux Lichtfirstsysteme sind für alle Bedachungstoffe geeignet. Sie sind für Schneelasten bis 1,0 kN/m² ausgelegt. Höhere Schneelasten auf Anfrage. Je nach Ausführung des Rhenalux Lichtfirstsystems sind verschiedene Entlüftungsquerschnitte möglich.

Rhenalux 100 S

Für Pfettenabstände von 0,6 m und einen Entlüftungsquerschnitt von 2.400 cm²/m. Bei Dachneigung 16°.

Rhenalux 200 GL

Für Pfettenabstände von 1,6 m und einen Entlüftungsquerschnitt von 3.600 cm²/m. Bei Dachneigung 30°. Mit Rhenalux regumatic. Die Ausführung Regumatic ist optional.

Rhenalux 250 XL

Für Pfettenabstände von 2,1 m und einen Entlüftungsquerschnitt von 5.400 cm²/m. Bei Dachneigung 20°.

Rhenalux 400 XXL

Für Pfettenabstände von 3,6 m und einen Entlüftungsquerschnitt von 7.200 cm²/m. Bei Dachneigung 10°.

Ausführung	Firstpfettenabstand	S-Lüftung 12 cm/Seite	GL-Lüftung 18 cm/Seite	XL-Lüftung 27 cm/Seite	XXL-Lüftung 36 cm/Seite	Passender Giebelabschluss
100	60 cm	✓	✓			✓
150	110 cm	✓	✓	✓	✓	✓
200	160 cm	✓	✓	✓	✓	✓
250	210 cm	✓	✓	✓	✓	✓
300	260 cm	✓	✓	✓	✓	✓
350	310 cm	✓	✓	✓	✓	✓
400	360 cm	✓	✓	✓	✓	✓

Verkürzte Lieferzeit.

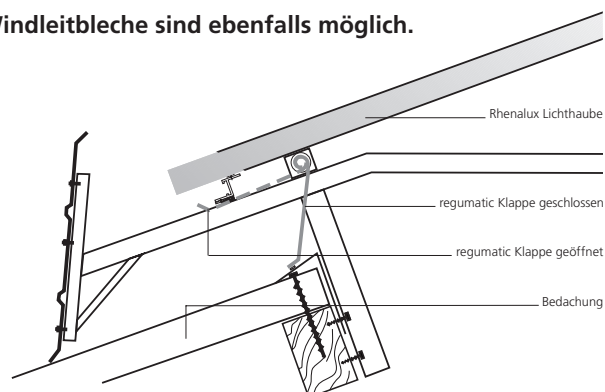
160	120 cm	✓	✓	✓	✓	✓
170	130 cm	✓	✓	✓	✓	✓
180	140 cm	✓	✓	✓	✓	✓
190	150 cm	✓	✓	✓	✓	✓
210	170 cm	✓	✓	✓	✓	✓
220	180 cm	✓	✓	✓	✓	✓
230	190 cm	✓	✓	✓	✓	✓
240	200 cm	✓	✓	✓	✓	✓
260	220 cm	✓	✓	✓	✓	✓
270	230 cm	✓	✓	✓	✓	✓
280	240 cm	✓	✓	✓	✓	✓
290	250 cm	✓	✓	✓	✓	✓
310	270 cm	✓	✓	✓	✓	✓
320	280 cm	✓	✓	✓	✓	✓
330	290 cm	✓	✓	✓	✓	✓
340	300 cm	✓	✓	✓	✓	✓
360	320 cm	✓	✓	✓	✓	✓
370	330 cm	✓	✓	✓	✓	✓
380	340 cm	✓	✓	✓	✓	✓
390	340 cm	✓	✓	✓	✓	✓

Lieferzeit auf Anfrage.

Rhenalux ist in glasheller und in LS-Ausführung erhältlich. Farbige Windleitbleche sind ebenfalls möglich. Sprechen Sie uns an.

Rhenalux regumatic Klappenkonstruktion. Motorisch oder manuell betriebene Verschlussklappen zur Abluftregulierung im Firstbereich

Mit der zusätzlichen Einsatzmöglichkeit von **Rhenalux regumatic** haben Sie die Entlüftung voll im Griff: effektive Abluftregulierung, bedarfsgerechte Klimasteuerung. Die Verschlussklappen aus Aluminium sind – wie übrigens alle Bauteile – absolut korrosionsfrei.



Rhenalux regumatic Klappenkonstruktion

Produkt	Preis
Für Rhenalux 100–400 S, GL	auf Anfrage
Für Rhenalux 150–400 XL, XXL	auf Anfrage
Manueller Antrieb	pro 25 m First
Automatischer Antrieb	pro 25 m First
	auf Anfrage

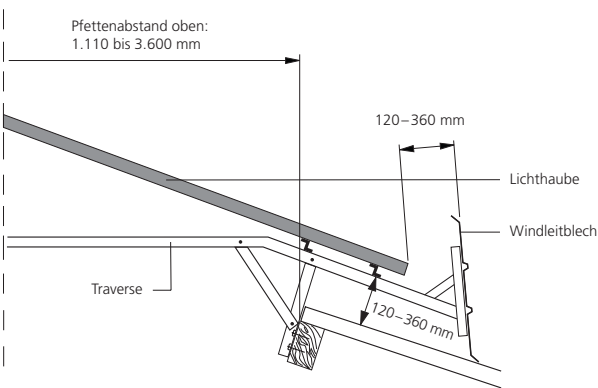
Lieferzeiten und Längen auf Anfrage. Farbige Klappen auf Anfrage.

Rhenalux® VarioFirst

Neben dem weitreichenden Standardprogramm können auf Anfrage objektspezifische Lösungen in der gleichen Qualität wie **Rhenalux VarioFirst** angeboten werden.

- Schnee- und Windlasten >1,0 kN/m²
- Dachneigung bis 45°
- Unterschiedliche Dachneigungen
- Asymmetrische Anordnung
- Variabler Entlüftungsquerschnitt
- Angeschleppt, bei Pultdach mit aufgehender Wand
- Seitliche Befestigung an den Sparren

Preis auf Anfrage.



Rhenalux AeroFirst

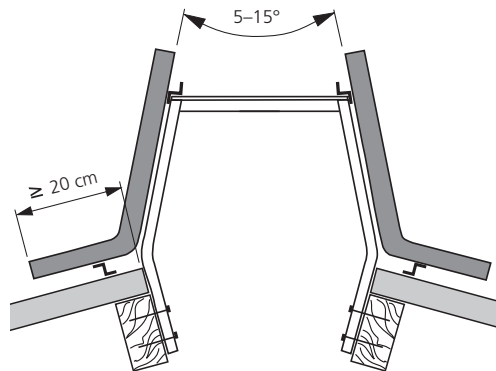
Offen-First-Entlüftungssystem mit aufgekanteten Lichtelementen, das in der Version Rhenalux AeroFirst plus für zusätzliche Belichtungsfelder in der firstnahen Dachfläche sorgt (siehe Prospekt).

Rhenalux AeroFirst

Typ	Belüftungsbreite	Preis
AeroFirst 40	40	auf Anfrage
AeroFirst 50	50	auf Anfrage
AeroFirst 60	60	auf Anfrage

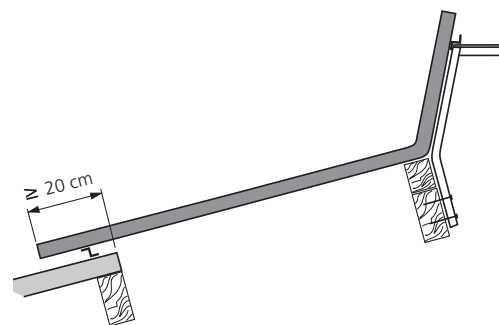
Querschnitt Rhenalux AeroFirst

Offen-First ohne zusätzliche Belichtungsfelder in der Dachfläche



Querschnitt Rhenalux AeroFirst plus

Offen-First mit zusätzlichen Belichtungsfeldern auf beiden Seiten der Dachfläche (hier linke Firstseite)



Rhenalux VarioFirst plus

Offen-First mit zusätzlichen Belichtungsfeldern auf beiden Seiten der Dachfläche

Produkt	Preis
Lichtelement Basispreis: AeroFirst + Aufpreis für je 10 cm Schenkelverlängerung pro m First	auf Anfrage
Zubehörpreis	auf Anfrage

Ausführung in lichtstreuend (LS) gegen Aufpreis. Lieferzeiten und Längen auf Anfrage.

Logistik | Allgemeine Hinweise

Stand: September 2025 (Änderungen vorbehalten)

Lieferungen	Kosten
Lieferung > 3.500,00 € netto bei Palettenlängen bis max. 6.000 mm	ohne Kosten*
Lieferung < 3.500,00 € netto	auf Anfrage - mind. 150,00 €*
Lieferung < 500,00 € netto	Kleinmengenzuschlag 50,00 €
Avis (Spedition mit Kunde vor Anlieferung oder 1 Stunde vor Anlieferung durch Fahrer)	6,50 €

Verpackung

Die Lieferung erfolgt auf Paletten.
Paletten-Verpackungszuschlag

Rhenoplast	16 ,50 €/m Palette, mindestens jedoch 50,00 € pro Palette
bis Rhenalux 250	85,00 € pauschal
ab Rhenalux 260	125,00 € pauschal

Rüstkosten

bis 50 m ²	750,00 € pauschal
51 bis 150 m ²	500,00 € pauschal
151 bis 300 m ²	250,00 € pauschal

Lagerung

Rhenoplast Lichtplatten sind grundsätzlich trocken auf ebenem Untergrund bis zu einer max. Stapelhöhe von 50 cm zu lagern. Nässe im Stapel vermeiden. Gegen Druck und Stoß ausreichend schützen. Um einen Hitzestau durch den sog. Brennglaseffekt zu vermeiden, müssen die im Stapel gelagerten Lichtplatten vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt werden – auch beim Transport. Hierzu genügt eine helle, lichtundurchlässige Abdeckung. Lagerung in der Nähe von Wärmequellen vermeiden. Das Gleiche gilt für Baustellenlagerung.

Wichtiger Hinweis

Die angegebenen Termine/Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten, sind jedoch immer unverbindlich. Ansprüche aus verspäteter Lieferung, insbesondere die Geltendmachung von Schadensersatz, sind ausgeschlossen. Sämtliche Anlieferungen gelten nur innerhalb Deutschlands (Festland)/Talstation.

FDT – Rechtliche Hinweise

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass sämtliche vorstehenden Angaben, speziell die Verarbeitungs- und Verwendungsvorschläge für die Dachbahnen und das Systemzubehör, auf der Grundlage unserer Kenntnis und Erfahrung unter Normalbedingungen entstanden sind. Ebenso wird eine sachgerechte Lagerung und Anwendung der Produkte vorausgesetzt.

Wegen unterschiedlichen Materialien, Untergründen und abweichenden Arbeitsbedingungen kann eine Gewährleistung eines Arbeitsergebnisses oder einer Haftung, ungeachtet irgendeines Rechtsverhältnisses, weder aus diesen Hinweisen noch aus einer mündlichen Stellungnahme abgeleitet werden. Für den etwaigen Vorwurf, FDT habe mit Vorsatz oder grob fahrlässig gehandelt, muss der Anwender den Nachweis erbringen, dass er schriftlich alle Informationen und Details, die für eine sachgemäße und sachdienliche Beurteilung durch FDT notwendig sind, rechtzeitig, vollständig und tatsächlich FDT bereitgestellt hat. Der Anwender selbst ist dafür verantwortlich, die Produkte auf ihre Eignung für die Einsatzbestimmung zu überprüfen. FDT behält sich Änderungen an den Produktspezifikationen vor. Schutzrechte Dritter sind zu beachten. Des Weiteren gelten unsere jeweiligen Verkaufs- und Lieferbestimmungen. Ferner verbindlich ist die jeweils neueste erschienene oder erhältliche Version eines Produktdatenblattes, das direkt bei FDT angefordert werden kann.

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (nachfolgend AGBL)

AGBL der Firma FDT Flachdach Technologie GmbH (nachfolgend FDT genannt). Stand: 01.04.2025

1. Allgemeines, Geltungsbereich

a) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und Lieferbedingungen (im Folgenden als „AGBL“ bezeichnet) gelten für die Erbringung sämtlicher Lieferungen und Leistungen der FDT an ihre Kunden, sofern es sich hierbei um Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.

b) Geschäftsbedingungen (auch allgemeine Geschäftsbedingungen) des Kunden oder Dritter werden nur dann Bestandteil des Vertragsverhältnisses, wenn FDT die Geltung der Geschäftsbedingungen des Kunden schriftlich bestätigt. Das insoweit bestehende Schriftformerfordernis kann ausschließlich schriftlich aufgehoben werden. Ein Widerspruch von FDT gegen die Geltung der Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritten ist nicht erforderlich.

c) Solange vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist, gilt für das jeweilige Vertragsverhältnis die zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden auf der Internetseite der FDT abrufbare Fassung der allgemeinen Geschäftsbedingungen der FDT.

2. Vertragsabschluss, Vertragsinhalt

a) Alle Angebote der FDT werden stets freibleibend unterbreitet. Erst eine vom Kunden gegenüber FDT erklärte Bestellung bzw. Beauftragung stellt ein verbindliches Angebot an FDT dar, das von FDT durch Übermittlung einer Auftragsbestätigung angenommen werden kann. Ohne eine solche Auftragsbestätigung seitens FDT sind die in Angeboten der FDT genannten Preise und sonstigen Konditionen nicht verbindlich vereinbart.

b) Sämtliche Angebote, Bestellungen bzw. Beauftragungen und Auftragsbestätigungen der Parteien müssen zu ihrer Wirksamkeit schriftlich erfolgen, wobei elektronische Form (§ 126a BGB) oder Textform (§ 126b BGB) ausreichend ist. Dies gilt ebenso für sonstige vertragliche Festlegungen, insbesondere Preisvereinbarungen, die Festlegung von Lieferfristen, sonstigen Fristen und Produkteigenschaften. Vertragsinhalt werden nach erfolgter Auftragsbestätigung der FDT ausschließlich die schriftlich von FDT bestätigten und insoweit vereinbarten Festlegungen sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FDT. Dies gilt auch, wenn und soweit die Auftragsbestätigung der FDT von Erklärungen des Kunden bei der Bestellung abweicht oder sich dazu nicht äußert. Sämtliche Nebenabreden oder sonstigen Vereinbarungen bedürfen insoweit der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung der FDT. Das bestehende Schriftformerfordernis kann ausschließlich schriftlich aufgehoben werden.

c) Auf das gesamte Vertragsverhältnis (von den Vertragsverhandlungen über den Vertragsschluss bis zur Abwicklung desselben) ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland (unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Bestimmungen des EGBGB) anwendbar.

3. Preise, Zahlung

a) Alle Preise gelten frei ab Werk bzw. Auslieferungslager, sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien getroffen wird. Sollten abweichende Vereinbarungen getroffen werden sein, gelten ergänzend die Allgemeinen Deutschen Speditionsbedingungen (ADSp).

b) Es gelten die zum Zeitpunkt der Vertragsbestätigung gültigen Listenpreise der FDT. Die von FDT für einen Vertrag bestätigten Preise gelten ausschließlich für diesen Vertrag.

c) Liegt der Liefer- oder Leistungstermin später als vier Wochen nach Vertragsabschluss, ist FDT nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Kunden und vor Ausführung der Leistung oder Auslieferung der Ware berechtigt, den Preis der Ware oder Leistung in der Weise anzupassen, wie es aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung (z.B. Anstieg von Material- oder Herstellungskosten, Wechselkurschwankungen, Zolländerungen etc. oder anderer fester und/oder variabler Kostenbestandteile) oder aufgrund der Änderungen von Zulieferern der FDT angemessen ist. Bei Lieferungen und Leistungen innerhalb von vier Wochen ab Vertragsschluss gilt aber in jedem Fall der am Tag des Vertragsabschlusses gültige und vereinbarte Preis.

d) Der Mindestbestellwert für sämtliche Lieferungen und Leistungen der FDT beträgt mind. netto € 500,00. Bis zu einem Bestellwert in Höhe von netto € 3.500,00 ist FDT berechtigt, eine Logistik-Kleinnemengenauspauschale in Höhe von netto € 50,00 zu verlangen. Diese Möglichkeit besteht auch, wenn eine solche Logistik-Kleinnemengenauspauschale im dazugehörigen Angebot der FDT oder der Auftragsbestätigung nicht explizit aufgeführt ist. Diese Bestimmung gilt für sämtliche Produktgruppen der FDT.

e) Der Kunde ist verpflichtet, die bestellte Ware zu dem in der Auftragsbestätigung angegebenen oder später von FDT mit angemessenem Vorlauf von mindestens 10 Werktagen mitgeteilten Liefertermin entgegenzunehmen oder – sofern eine Abholung durch den Kunden vorgesehen ist – zu dem in der Auftragsbestätigung angegebenen oder später von FDT mit angemessenem Vorlauf von mindestens 10 Werktagen mitgeteilten Abholtermin abzuholen. Eine Verschiebung eines solchen Liefertermins oder Abholtermins um max. 5 Werktage ist kostenfrei möglich. Bei einer darüber hinaus gehenden Verschiebung des Liefertermins oder Abholtermins auf Wunsch des Kunden, ist FDT berechtigt, die zu liefernde bzw. abzuholende Ware vollständig oder teilweise auch schon vor der Lieferung

oder Abholung in Rechnung zu stellen. Bei einer Verschiebung des Liefertermins oder Abholtermins auf Wunsch des Kunden um mehr als zehn Werktage, ist FDT berechtigt, dem Kunden zusätzlich die Lagerung der zu liefernden bzw. abzuholenden Ware zu einem Preis in Höhe von netto € 2,00 pro Palette und Kalendertag zzgl. einer pauschalen Bearbeitungsgebühr in Höhe von netto € 50,00 in Rechnung zu stellen. Der Nachweis und die Geltendmachung höherer Lager- und Bearbeitungskosten bleibt FDT vorbehalten.

f) Alle von FDT angegebenen Preise (z.B. in Angeboten, Auftragsbestätigungen) verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes angegeben ist, als Netto-Preise (in Euro) zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und gegebenenfalls anderer anfallender Steuern, Abgaben oder Gebühren jeglicher Art, die von einer staatlichen oder überstaatlichen Behörde auf vom Kunden zu zahlende Beträge erhoben werden.

4. Lieferfristen, Fälle höherer Gewalt

a) Die Angabe von Lieferterminen und Lieferfristen erfolgt stets unverbindlich. Wird der unverbindliche Liefertermin um mehr als 6 Wochen überschritten, muss der Kunde vor Erklärung eines Vertragsrücktritts eine Nachlieferfrist von 10 Werktagen setzen. Ist FDT auch nach Ablauf der Nachlieferfrist eine Lieferung dauerhaft nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Für diesen Fall ist ein etwaiger Schadensersatzanspruch des Kunden auf Fälle grober Fahrlässigkeit und Vorsatzes der FDT beschränkt.

b) Teillieferungen sind zulässig. FDT behält sich vor, Lieferungen bis zu 5% über/unter den bestellten Mengen vorzunehmen. Die Abrechnung der FDT erfolgt auch insoweit unter Anwendung der gültigen Preise.

c) Sofern FDT aufgrund „höherer Gewalt“ oder außer-gewöhnlicher und unvorhersehbarer Behinderungen zeitweilig nicht in der Lage ist, angekündigte bzw. vereinbarte Liefer- oder Leistungsfristen einzuhalten, werden die angekündigten bzw. vereinbarten Liefer- oder Leistungsfristen angemessen verlängert bzw. verschoben. Dies gilt insbesondere bei Behinderungen des Betriebsablaufs der FDT durch Epidemien- oder Pandemiereignisse, kriegerische Auseinandersetzungen, Cyberangriffe oder Streik- und Arbeitskampfmaßnahmen. FDT wird in diesem Fall den Kunden kurzfristig über die aktuelle Situation und die notwendigen zeitlichen Verschiebungen etc. informieren. Die Parteien verpflichten sich in einer solchen Konstellation außerdem, ein-vernehmlich über angemessene Preispannungen zu verhandeln, sofern FDT die Beibehaltung bislang vereinbarter Preise nicht weiter zumutbar ist.

5. Technische Angaben

a) Maße, Gewichte und sonstige technische Angaben erfolgen aufgrund der gegebenen technischen Vorgaben und unter Bezugnahme auf die bekannten Produktionsmaße/Standardproduktionsmaße. Sämtliche technischen Angaben stellen keine Zusicherung im Hinblick auf Eigenschaften der Ware dar. FDT behält sich Änderungen ihrer Produkte gem. aktuellem Lieferprogramm vor, soweit die Änderungen das Kundeninteresse nur geringfügig beeinträchtigen, durch die Änderungen die grundsätzlichen Eigenschaften der Produkte nicht verändert werden und die Änderungen dem Kunden zumutbar sind.

b) Angaben von FDT zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten, Produktbeschreibungen, Prospekte und technische Merkblätter einschließlich der Montageanleitungen und Proben der Erzeugnisse) sowie Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) gelten nur annähernd, soweit nicht anderweitig ausdrücklich festgelegt oder vereinbart. Sie stellen keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale dar, sondern sind Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung.

6. Verpackung und Fracht Transportrisiko

a) Alle Preise gelten ab Werk/oder ab Auslieferungslager. Jegliche Transportkosten und Bearbeitungsgebühren einschließlich evtl. Kranlieferung, Verpackungen und Kosten einer evtl. Ladungssicherung sowie unter Umständen gesondert gewünschten Transportversicherung sind in den Listenpreisen nicht enthalten, sondern werden gesondert in der Rechnung berechnet.

b) Die Transportgefahr geht mit Übergabe der Ware durch FDT an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Kunden über (§ 447 BGB). Eine Haftung der FDT für rechtzeitige und vollständige Ankunft der Ware, für Versandweg, Versandart und Verpackung wird – bis auf Fälle grober Fahrlässigkeit und Vorsatzes – ausgeschlossen. Rücksendungen von Waren werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und frachtfrei angenommen. Für diesen Fall trägt der Kunde die Transportgefahr bis zur Übergabe der Ware an FDT. Umdispensationen des Liefer- bzw. Zielortes nach Auftragserteilung werden erst mit schriftlicher Bestätigung der FDT wirksam. Sollte bei Speditionslieferungen die Ware beschädigt oder entgegen dem vereinbarten Liefertermin (Tag/Uhrzeit) eintreffen, so ist dies vom Empfänger auf dem Lieferchein zu vermerken. Hierzu ist die Art der Beschädigung oder der Tag mit Uhrzeit anzugeben. Ohne diese Angaben ist eine spätere Reklamation nicht möglich. Bei einer Beschädigung der Ware oder einer zu spät erfolgten Lieferung musste entsprechend der Sachverhalt fotografisch in geeigneter Weise dokumentiert und diese Dokumentation FDT unverzüglich zur Verfügung gestellt werden. Ohne eine

derart geeignete Dokumentation kann eine Reklamation wegen Beschädigung der Ware oder einer zu spät erfolgten Lieferung nicht geltend gemacht werden. Sollten die Angaben des Kunden zur Lieferadresse und/oder zu einer Kontaktperson fehlerhaft oder unvollständig sein, ist eine Reklamation wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Lieferung ausgeschlossen. Sollte wegen derart fehlerhafter Angaben eine erneute Lieferung notwendig werden, behält sich FDT die insbesondere das Recht vor, zusätzliche Logistikkosten geltend zu machen.

7. Mängel und Gewährleistung; Haftung

a) Generelle Regelungen

(i) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474–476 BGB) und die Rechte des Kunden aus gesondert abgegebenen Garantien.

(ii) Grundlage der Mängelhaftung von FDT ist vorrangig die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware getroffene Vereinbarung. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB). Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet FDT eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung ergibt. Für öffentliche Ausführungen Dritter übernimmt FDT insoweit keine Gewährleistung, Garantie oder Haftung.

(iii) Zu der Vereinbarung über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware zählen auch sämtliche einschlägigen Verarbeitungs- und Produktinhalte sowie technische Spezifikationen, Verlegespezifikationen, Lagerungshinweise etc., welche bei Transport, der Lagerung und Verarbeitung der Ware vom Kunden zu beachten sind. Zu der Vereinbarung über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware zählen ebenfalls Schulungen, z.B. bezüglich der Verletechnik, die FDT zu bestimmten Produkten anbietet.

(iv) Branchenübliche und materialbedingte technische Toleranzen bleiben vorbehalten und stellen keinen Mangel dar.

b) Mängelanzeige

(i) Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen.

(ii) Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist FDT hiervon unverzüglich zumindest in Textform Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 3 Werktagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung zumindest in Textform anzuzeigen. Etwaige gesetzliche Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) des Kunden bleiben unberührt.

(iii) Jede Mängelanzeige des Kunden soll mit einer fotografischen Dokumentation begründet werden. Dies gilt auch bei einer zu spät erfolgten Lieferung. Ebenso ist jede Ware vor ihrer mangelbedingten Rücksendung vom Kunden fotografisch zu dokumentieren und FDT diese Fotodokumentation unverzüglich zu übermitteln. Ansprüche des Kunden wegen einer zu spät erfolgten oder an einer falschen Adresse erfolgten Lieferung sind ausgeschlossen, wenn die Angaben des Kunden zur Lieferadresse oder der zuständigen Kontaktperson falsch oder unvollständig waren. Führt dies zum Anfall zusätzlicher Versand-/Logistikkosten, ist der Kunde verpflichtet, derartige Zusatzkosten zu tragen. Kommt es aufgrund falscher Angaben des Kunden zu einem Verlust der Ware, ist FDT trotzdem berechtigt, den vollständigen Kaufpreis geltend zu machen.

(iv) Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Ein- und Ausbauskosten.

c) Mängelbeseitigung

(i) Ist die gelieferte Sache mangelhaft und hat der Kunde den Mangel vertragsgemäß angezeigt, kann FDT - nach eigenem Ermessen - Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Ist die von FDT gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Kunden unzumutbar, kann er sie ablehnen. Das Recht FDTs, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. FDT ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde die fällige Forderung erfüllt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Forderung zurückzubehalten.

(ii) Der Kunde hat FDT die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde die mangelhafte Sache auf Verlangen von FDT nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanpruch hat der Kunde jedoch nicht.

(iii) Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, es sei denn, FDT war ursprünglich zu diesen Leistungen verpflichtet. Etwaige Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Aus- und Einbaukosten bleiben unberührt.

(iv) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet FDT nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen AGBL, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann FDT vom Kunden, die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Kunde wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.

(v) In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von FDT Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist FDT unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn FDT berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

(vi) Wenn eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

d) Gewährleistungsausschluss

(i) FDT haftet grundsätzlich nicht für Mängel, die der Kunde bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsrechte des Käufers ist dessen ordnungsgemäße Erfüllung aller nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten. (ii) Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz gem. § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c S. 2, 327 Abs. 5, 327u BGB).

e) Sonstige Haftung

(i) Soweit sich aus diesen AGBL einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet FDT bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(ii) Auf Schadensersatz haftet FDT – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet FDT, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(iii) Die sich aus Ziffer 7 d) (ii) ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden FDT nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

(iv) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag kündigen, wenn FDT die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

8. Schadensersatzanspruch der FDT

Für den Fall, dass der Kunde sich mit der Abnahme der im Kaufvertrag bestimmten Ware in Verzug befindet oder die Abnahme endgültig verweigert, ist FDT zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Für den Fall der Ausübung des Rücktrittsrechtes behält sich FDT das Recht vor, einen gesetzlichen Schadensersatzanspruch in Höhe des vollständigen Kaufpreises geltend zu machen. FDT ist berechtigt, für jedes der Erstmahlung folgende Mahnschreiben eine Mahngebühr von 25,00 Euro zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie gesetzliche Verzugszinsen zu berechnen.

9. Zahlungsbedingungen

a) Sofern vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist, sind die Rechnungen für Lieferungen und Leistungen der FDT innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum vollständig zu bezahlen. Erfolgt eine Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, kommt der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug, so dass FDT insbesondere berechtigt ist, gesetzliche Verzugszinsen geltend zu machen.

b) Bei Zahlungsverzug des Kunden/Bestellers berechnet FDT Verzugszinsen mit 9 Prozentpunkten p. a. über dem Basiszinssatz auf den offenen Bruttobetrag (vgl. § 28 BGB), mindestens jedoch 9 % p. a. Die Verzugszinsen können höher angesetzt werden, wenn FDT eine höheren Zinssatz nachweist.

c) Mit Gegenansprüchen kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig fest-Gestellt ist. Zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur befugt, wenn die von FDT ausdrücklich schriftlich anerkannten oder nicht bestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüche auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen wie die Forderung der FDT.

d) Sämtliche Zahlungen werden zur Tilgung der jeweils ältesten Forderung aus der Geschäftsverbindung verwandt.

e) FDT behält sich vor, die Ausführung von angetragenen Aufträgen abzulehnen, bis die Bezahlung der vorangegangenen Leistungen erfolgt ist. Kommt der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Rückstand oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, insbesondere Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, so ist FDT berechtigt, von einem noch nicht erfüllten Teil eines Vertrages zurückzutreten oder für die weiteren Lieferungen in jedem Falle Barzahlung oder Sicherheitsleistung durch selbstschuldnerische, unwiderrufliche Bürgschaft eines im Inland als Zoll- und Steuerbürge anerkannten Kreditinstituts zu verlangen. Darüber hinaus kann FDT die Sicherstellung der Ware beanspruchen.

10. Eigentumsvorbehalt

a) FDT behält sich das uneingeschränkte Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren vor, bis der Kunde sämtliche aus dem abgeschlossenen Kaufvertrag resultierenden Forderungen ausgeglichen hat.

b) Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der abgeschlossene Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, gilt der Eigentumsvorbehalt auch für die Forderungen, die FDT aus der laufenden Geschäftsbeziehung gegenüber dem Kunden hat, insbesondere bis zum Ausgleich eines etwaigen Kontokorrentsaldos und bei Entgegennahme von Checks und Wechseln bis zu dem Zeitpunkt, in dem FDT verlustfrei über den geschuldeten Betrag verfügen kann.

c) FDT ist nur zum Verzicht auf das Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Kunde sämtliche aus dem Kaufvertrag (Ziffer a) oder der laufenden Geschäftsbeziehungen (Ziffer b) bestehenden Forderungen erfüllt hat oder eine angemessene Sicherheit geleistet hat, die nur durch unwiderrufliche Bürgschaft, die den Verzicht auf die Vorausklausel gem. § 773 Abs. 1 Ziffer 1 BGB enthält, eines im Inland als Zoll- und Steuerbürge anerkannten Kreditinstituts erbracht werden kann.

d) Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden, an ihn ausgelieferten Waren angemessen gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern und den Versicherungsnachweis auf erstes Anfordern binnen 5 Werktagen ab Zugang der Aufforderung vorzulegen. Kommt der Kunde der Aufforderung nicht fristgemäß nach, ist FDT berechtigt, die gelieferten Waren auf Kosten des Kunden selbst zu versichern.

e) Der Kunde darf die gelieferten Waren weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Werden die gelieferten Waren gepfändet oder beschlagnahmt, so ist der Kunde verpflichtet, FDT unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen ab Anbringung der Pfändung oder Beschlagnahme, davon schriftlich zu benachrichtigen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zur Wiederbeschaffung der gelieferten Waren aufgewendet werden müssen, soweit die Kosten nicht von Dritten eingezogen werden können. FDT ist berechtigt, aufgrund schriftlichen Verlangens einen angemessenen Vorschuss zu fordern, der binnen 5 Werktagen ab Zugang des Verlangens fällig ist.

f) Solange das Eigentumsvorbehaltrecht zugunsten FDT besteht, ist eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige, die Sicherung der FDT beeinträchtigende Überlassung der gelieferten Ware nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig.

g) Der Kunde ist jedoch berechtigt, die von FDT gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern, und zwar unter der Bedingung, dass der Kunde von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf dessen Kunden erst übergeht, wenn dieser seine aus dem Kaufvertrag resultierende Forderung vollständig erfüllt hat. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde hiermit seine künftige, aus der Weiterveräußerung resultierende Forderung mit allen Nebenrechten sicherungshalber an FDT ab, ohne dass es später besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware der FDT zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware der FDT ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Kunde bereits jetzt FDT mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtforderung ab, der dem Wert der Forderung der FDT entspricht. Bis auf schriftlichen Widerruf der FDT ist der Kunde berechtigt, die aus der Weiterveräußerung resultierende Forderung selbstständig einzuziehen. Der Kunde ist jedoch nicht berechtigt, die aus dem Verkauf resultierende Forderung zu verpfänden oder zur Sicherheit an Dritte zu übertragen. Kommt der Kunde mit der Erfüllung der gegen ihn bestehenden Ansprüche aus der Geschäftsverbindung zu FDT in Verzug, so ist diese berechtigt, die Einzugsermächtigung zu widerrufen, und auf schriftliche Aufforderung ist der Kunde verpflichtet, binnen einer Frist von 3 Werktagen ab Zugang der

Aufforderung seinem Kunden die Abtretung schriftlich bekannt zu geben und FDT binnen gleicher Frist alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die zur Einziehung der Forderung notwendig sind. Alle mit der Einziehung der Forderung und etwaiger weiterer Interventionen verbundenen Kosten trägt der Kunde, soweit die Kosten nicht von Dritten eingezogen werden können. FDT ist berechtigt, aufgrund schriftlichen Verlangens einen angemessenen Vorschuss zu fordern, der binnen 5 Werktagen ab Zugang des Verlangens beim Kunden fällig ist.

h) Dem Kunden ist gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten, umzubilden oder mit anderen Gegenständen zu verbinden. Die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung erfolgt für FDT. Diese wird unmittelbar Eigentümerin der durch Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung hergestellten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich FDT und der Kunde darüber einig, dass FDT in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung Eigentümerin der neuen Sache wird und als Hersteller gilt. Der Kunde verwahrt die neue Sache für FDT mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Die verarbeitete, umgebildete oder durch Verbindung entstandene Sache gilt als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen, nicht dem Kunden gehörenden Gegenständen steht FDT Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Für den Fall der Veräußerung der neuen Sache tritt der Kunde hiermit FDT einen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab, ohne dass es noch später besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt nur in Höhe des Betrages, der dem von FDT in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware auf diesen Wert entspricht. Der FDT abgetretene Forderungsanteil hat den Vorrang vor der übrigen Forderung.

i) Wird die Vorbehaltsware von dem Kunden mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Kunde auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber an FDT ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Für die Höhe der abgetretenen Forderung gilt Ziffer h) entsprechend.

j) FDT ist berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen, wenn der Kunde mit der Erfüllung der gegen ihn bestehenden Ansprüche aus der Geschäftsverbindung in Verzug kommt. Das Verlangen der Herausgabe oder der Inbesitznahme stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. FDT ist berechtigt, die Vorbehaltsware nach Inbesitznahme zu verwerten und sich unter Anrechnung der offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen.

k) Übersteigt der Wert der Sicherungen die Ansprüche der FDT gegen den Kunden aus der laufenden Geschäftsverbindung insgesamt um mehr als 20%, so ist FDT auf Verlangen des Kunden verpflichtet, ihm zustehende Sicherungen nach seiner Wahl insoweit freizugeben.

l) Nach vollständiger Befriedigung aller Ansprüche der FDT aus der laufenden Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware, Miteigentumsanteile an verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Gegenständen und die abgetretenen Forderungen auf den Kunden über.

11. Zahlungseinstellung

Kommt es zu einer Zahlungseinstellung des Kunden der FDT, so haftet die bei diesem noch vorhandene Ware für die Forderung dieser. Von FDT nicht gelieferte Ware haftet ebenfalls für die Ansprüche der FDT, und zwar unabhängig davon, ob diese Ware bereits bezahlt ist oder nicht, es sei denn, die bei dem Kunden noch vorhandene Ware ist mit Eigentumsvorbehaltsrechten Dritter belastet. Vor völliger Bezahlung der von FDT gelieferten Waren hat diese bei Zahlungseinstellung die in § 47 und § 48 der Insolvenzordnung enthaltenen Rechte auf Aussonderung bzw. Ersatzaussonderung. Sofern FDT aufgrund ihrer Eigentumsvorbehaltsklausel (vergleiche Ziffer 10) Waren zurücknimmt, ist der Kunde zur spesenfreien Rückgabe verpflichtet und haftet der FDT für den Minderwert, die entstandenen Kosten und für den der FDT entgangenen Gewinn. Etwaig anfallende Frachtkosten, die aus der Rücknahme der Vorbehaltsware resultieren, gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden.

12. Übertragung von Rechten

Die Rechte des Kunden aus diesem Vertrag sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der FDT auf Dritte übertragbar. Die erteilte Zustimmung zur Übertragung von Rechten entbindet den Kunden der FDT nicht von der Zahlungsverpflichtung gegenüber diesen.

13. Urheberrecht und Schutzrechte

a) FDT behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung der Verkäuferin weder veröffentlichten, vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen noch für einen anderen als für den

vereinbarten Zweck benutzen. Er hat auf Verlangen von FDT diese Gegenstände vollständig an FDT zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

b) FDT steht nach Maßgabe dieser Ziffer dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner (Kunde oder FDT) wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

c) In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird FDT nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt FDT dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern.

14. Technische Beratung

FDT bietet als Serviceleistung technische Beratung Durch eigene technische Berater an. Für diese freiwillige Leistung, die FDT im Rahmen ihrer Hersteller Verarbeitungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung nach bestem Wissen erbringt, übernimmt FDT keine Gewähr. Insbesondere wird FDT hierdurch weder (Co-)Planer noch (Co-)Verarbeiter. Eventuelle Fehlleistungen der Mitarbeiter der FDT gehen zu Lasten dieser, wenn die Fehlleistung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Mitarbeiter beruht. Der Kunde trägt alleine die Verantwortung für die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften sowie für die Verarbeitung der Produkte.

15. Datenschutz

FDT weist darauf hin, dass geschäftsnotwendige Kundendaten im zulässigen Rahmen der geltenden Datenschutz-Vorschriften gespeichert werden.

16. Änderungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen

FDT kann diese allgemeinen Geschäftsbedingungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist auch für bereits bestehende Auftragsverhältnisse ändern. Widerspricht der Kunde der Änderung nicht innerhalb einer von FDT in Schriftform gesetzten Frist, gilt die Änderung als genehmigt.

17. Gerichtsstand und Erfüllungsort

a) Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Geschäftssitz von FDT, derzeit Mannheim (Deutschland).

b) Ist der Kunde Kaufmann im Sinne Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von FDT, derzeit in Mannheim (Deutschland). Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde der FDT keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist (vergleiche § 38 Absatz 3 ZPO). FDT ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AGBL bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

18. Salvatorische Klausel, Sonstiges

a) Sind oder werden vorstehende einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FDT ganz oder teilweise unwirksam, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige Bestimmung, die dem angestrebten Ziel des abgeschlossenen Vertrages möglichst nahe kommt zu ersetzen.

b) Änderungen und Ergänzungen sämtlicher zwischen den Parteien geschlossener Verträge sind schriftlich zu vereinbaren, wobei elektronische Form (§ 126a BGB) oder Textform (§ 126b BGB) ausreichend ist. Mündliche Absprachen gelten nur, wenn sie binnen sieben Kalendertagen in Textform ausdrücklich bestätigt werden.

**FDT Flachdach
Technologie GmbH**

Eisenbahnstraße 6–8
68199 Mannheim, Germany

Tel. 06 21-85 04-0
Fax 06 21-85 04-2 00
www.fdt.de

Kundensupport:

Tel. 06 21-85 04-1 00

Fax 06 21-85 04-2 00

E-Mail kundensupport-ma@holcim.com